

Verordnung

zum

Schutze des Neeracherriedes.

(Vom 19. Juli 1956.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911,

verordnet:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Das Neeracherried und seine Umgebung werden als geschütztes Gebiet erklärt. Dieses wird in vier Zonen eingeteilt.

§ 2. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Gebietes und der einzelnen Zonen sind in dem der Verordnung beigegebenen Zonenplan dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

II. Allgemeine Vorschriften.

§ 3. Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind die für die Bewirtschaftung von Wald, Feld und Fischgewässern nötigen Vorkehren ausgenommen.

Als Bewirtschaftung der Fischgewässer gelten der Jungfischbesatz und die nach den kantonalen Fischereivorschriften zulässige Abfischung.

In der 2. und 3. Zone werden Auffüllungen, die eine Bodenverbesserung bezwecken, zum Feldbau gerechnet, wenn nur Humus, lehmig-kiesiges Material und Feldabraum abgelagert und fortlaufend mit einer Humus-Deckschicht versehen wird. Solche Ablagerungen sind der Geländeform der Umgebung anzupassen. Nehmen sie einen das Landschaftsbild beeinträchtigenden Umfang an, so ordnet die Direktion der öffentlichen Bauten den Abschluß der Arbeiten an.

§ 4. Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben vorbehalten.

III. Vorschriften für die 1. Zone.

§ 5. Die 1. Zone gilt als kantonales Wildschongebiet im Sinne von § 4 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 / 1. Februar 1953.

§ 6. In dieser Zone sind alle baulichen Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung treten, verboten.

Diesen Maßnahmen werden das Erstellen von Mauern, Freileitungen und Reklamevorrichtungen, das Aufstapeln von größeren Gegenständen sowie Abgrabungen und Auffüllungen gleichgestellt.

Untersagt sind ferner Maßnahmen, die das Ried in biologischer Hinsicht gefährden, insbesondere Düngung, Abwasserzuleitung und Entwässerungen.

Das Entfernen einzelner Bäume, sowie von Baum- und Strauchgruppen ist nur mit Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten zulässig.

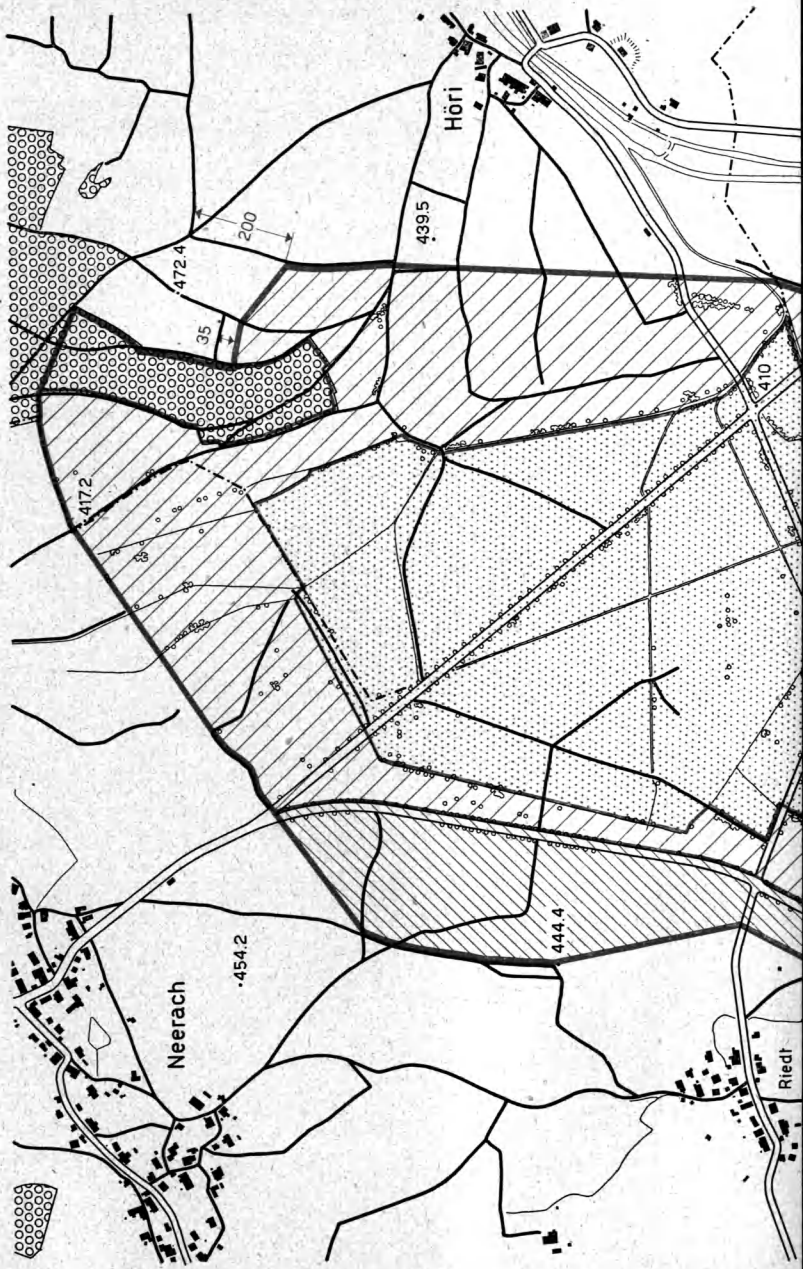
§ 7. Die Streuegewinnung und die damit verbundene Überwässerung des Riedes im Frühjahr ist von den Grundeigentümern in bisherigem Umfang und in bisheriger Weise weiter auszuüben.

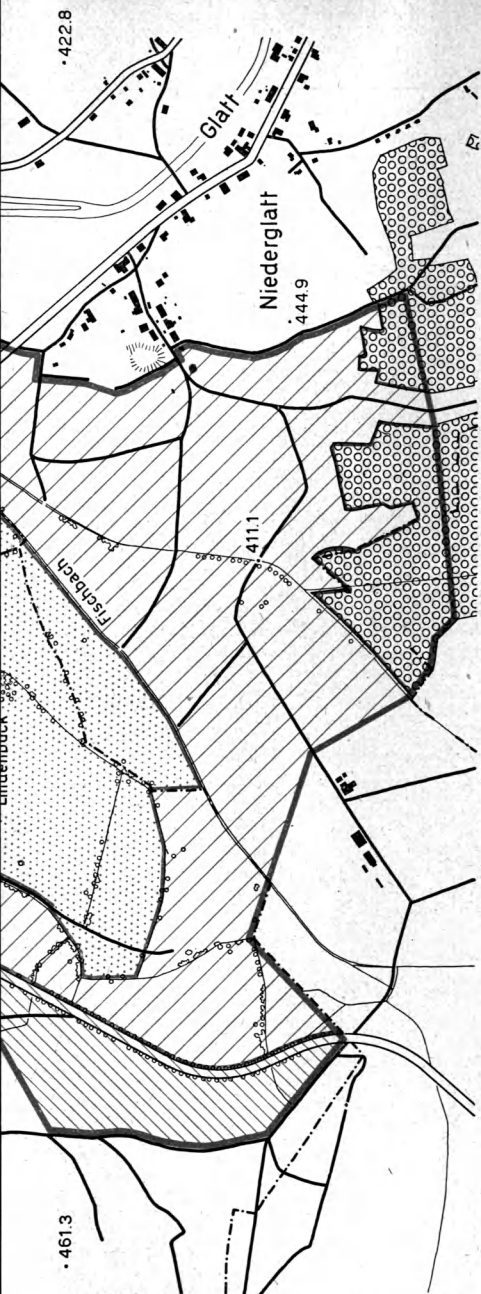
§ 8. Das Betreten des Riedes, ausgenommen des Lindenuckes und der Hauptstraßen, ist Unbefugten verboten.





IV. Vorschriften für die 2. Zone.


§ 9. In der 2. Zone sind alle Bauten verboten, mit Ausnahme von solchen für den landwirtschaftlichen Betrieb, sofern sie sich gut in die Landschaft einfügen. Für landwirtschaftliche Bauten sowie für alle übrigen Maßnahmen, die auf das Landschaftsbild von Einfluß sind, wie für Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Abgrabungen, Auffüllungen mit Bauschutt, Sperrgut und Kehricht, ferner Bachkorrekturen, Aufforstungen usw., ist eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen.


Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956
Zonenplan

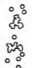


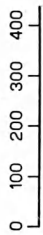
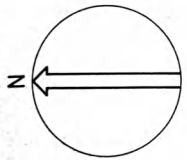


-  1. Zone: Bauverbot
-  2. Zone: Nur landwirtschaftliche Bauten zulässig
-  3. Zone: Bauten zulässig mit Bewilligung
-  4. Zone: Wald

 Grenze des Verordnungsgebietes

 Gemeindegrenzen

 Einzelbäume und grössere Sträucher, Baum- und Strauchgruppen



Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes oder der biologischen Verhältnisse des Neeracherriedes zu befürchten ist.

§ 10. Das Bewilligungsgesuch ist mit den nötigen Unterlagen (bei Bauten unter Beilage eines Situationsplanes, der Grundriß- und Fassadenpläne sowie eines Beschriebes der für die äußere Gestaltung zur Verwendung kommenden Materialien und Farben) dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet das fragliche Grundstück liegt, einzureichen, der es mit seinem Gutachten an die Direktion der öffentlichen Bauten weiterleitet.

§ 11. Die geplanten Maßnahmen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten vorliegt.

V. Vorschriften für die 3. Zone.

§ 12. In der 3. Zone gelten die Bestimmungen der 2. Zone mit der Abweichung, daß auch andere als landwirtschaftliche Bauten zulässig sind.

VI. Vorschriften für die 4. Zone.

§ 13. In diese Zone fallen alle Waldparzellen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Bei der Bewirtschaftung ist darauf zu achten, daß nur standortstaugliche Holzarten nachgezogen werden, und daß der Wald seine Aufgabe in der Landschaftsgliederung des Schutzgebietes erfüllt.

§ 14. Kahlschlags- und Rodungsbewilligungen dürfen nur vom Regierungsrat und nur dann erteilt werden, wenn weder durch den Kahlschlag oder die Rodung noch durch die an der betreffenden Stelle geplante Unternehmung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt. Vorbehalten bleiben Rodungen und Kahlschläge, die aus zwingenden forstwirtschaftlichen Gründen unvermeidbar sind.

VII. Ausnahmen, Rekurse, Strafbestimmungen.

§ 15. Der Regierungsrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, es rechtfertigen.

§ 16. Gegen alle gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen der Direktion der öffentlichen Bauten kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.

§ 17. Bei Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung kann die Direktion der öffentlichen Bauten Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.

Daneben können Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit Polizeibuße bis auf Fr. 1 000.— bestraft werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

§ 18. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 19. Juli 1956.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. E. Vaterlaus. Dr. Isler.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Kreditbewilligung für die Vorarbeiten der zweiten Ausbautappe des Flughafens Zürich.

(Vom 16. Juli 1956.)

Der Kantonsrat,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für die Vorarbeiten der zweiten Ausbautappe des Flughafens Zürich wird ein Kredit von Fr. 650 000.— bewilligt.